

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St-Maurice und dem Lemensee.

(Vom 17. Oktober 1916.)

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat uns unterm 17./26. Juni 1916 folgendes Gesuch um Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St-Maurice und dem Lemensee eingereicht, welches wir in Übersetzung hier vollinhaltlich anführen :

„Zur Begründung eines Beitragsgesuches und gestützt auf die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes beehren wir uns, Ihnen ein Projekt für die Entsumpfung der ganzen waadtländischen Ebene zwischen dem Engpass von St-Maurice und dem Lemensee einzureichen.

Dieses Unternehmen soll nun die durch die Korrekionsarbeiten an der Rhone und durch die Verbauung und Korrektion der hauptsächlichsten Zuflüsse der Rhone, des Avançon, der Gryonne und der Grande Eau geschaffene Sicherheit ausnützen und durch Vervollständigung der Abflusskanäle der Rhoneebene die landwirtschaftliche Ausbeutung des Bodens daselbst ermöglichen. Es handelt sich also darum, die Seitenbäche, welche vor der Ausführung der Eindämmung der Rhone in die versumpfte Ebene flossen und von dort in den Fluss gelangten, direkt in den See zu leiten. Die Ableitung der Seitengewässer ist also die unmittelbare Folge der Korrekionsarbeiten an der Rhone, was schon im Jahre 1851 vom Staate Waadt als richtig erkannt wurde, indem er damals einen Beitrag von $\frac{2}{5}$ der Kosten der ersten Erstellung des grossen Entsumpfungskanales der Ebene, sowie für die Nebkanäle bewilligte. Das System der Nebkanäle, wie solches in den Jahren 1851 bis 1862 erstellt wurde,

hat aber nicht in genügender Weise die durch die Eindämmung der Rhone geschaffene Lage verbessert, indem die in den tiefern Stellen der Ebene gelegenen Grundstücke nach und nach versumpften. Die Korrektionsarbeiten am Flusse und an den Seitenbächen haben während einer Reihe von Jahren die Aufmerksamkeit der Bevölkerung abgelenkt, deren Hilfsmittel aufgezehrt und die Frage der Entsumpfung der Ebene zurückgedrängt. Nachdem aber die Gemeinden in der Rhoneebene zum Bewusstsein gekommen waren, dass die Lage im Verlaufe der letzten 20 bis 30 Jahre sich verschlimmert habe, verlangten sie dringend die Verbesserung des im Jahre 1851 geschaffenen Systems. Die gegenwärtige Lage wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, dass bei einem beteiligten Perimeter von 4600 Hektaren, wovon 4500 unterhalb der Gryonne, 3230 Hektaren oder 70 % versumpftes Land sind.

Wir haben Wert darauf gelegt, dass eine allgemeine Studie gemacht wurde, welche die ganze im Kanton Waadt gelegene Rhoneebene umfasse, damit womöglich nur ein einziges Beitragsgesuch an die Bundesbehörden zu richten sei.

Die projektierten Arbeiten sollen nicht nur den Abfluss der Binnengewässer verbessern, sondern besonders auch die landwirtschaftliche Entwässerung und Inwertsetzung des Bodens bewirken.

Zu diesem Ende sind neun Syndikate für die Bodenverbesserung gebildet worden mit 1726 Eigentümern, welche 2959 Hektaren besitzen. Die neun an der Ausführung des Gesamtprojektes beteiligten Gemeinden, das wir Ihnen hier vorlegen, sind folgende: Bex, Ollon, Aigle, Yverne, Roche, Rennaz, Chessel, Noville und Villeneuve. Diese Gemeinden verpflichten sich, die Lasten des Unternehmens auf sich zu nehmen, unter der Bedingung, dass hierfür Bundes- und Kantonsbeiträge bewilligt werden. Die Syndikate der Grundbesitzer sollen dann mittelst Ausführung der erforderlichen Bodenverbesserungsarbeiten von dem fortschreitenden Erfolg der Durchführung der Gesamtunternehmung allmählich Nutzen ziehen. Wir hoffen auf diese Weise in kürzester Zeit eine richtige Bewirtschaftung der Ebene zu erreichen, das bereits vor einem Jahrhundert angefangene Werk nutzbar zu machen und die Aera der Arbeiten in der Rhoneebene zum Abschlusse zu bringen.

Es scheint uns überflüssig, die Wichtigkeit der Ergebnisse hervorzuheben, welche man durch die Ausführung des Gesamt-

projektes zu erzielen hofft, nämlich die Umwandlung einer sumpfigen, sich stets noch verschlimmernden Fläche in eine nun vor Überschwemmung gesicherte, fruchtbare Ebene, sowie den Einfluss, welche die Umwandlung einer so grossen Fläche auf das gesamte wirtschaftliche Leben des ganzen Landes ausüben wird.

Wir beziehen uns nun, was die Beschreibung des Projektes anbelangt, auf den diesem Gesuche beigefügten technischen Bericht und auf die Pläne.

Das Gesamtprojekt umfasst die Tieferlegung von zwei Hauptgewässern: des Grand Canal auf einer Länge von 16 km und der Eau froide in ihrem untern Laufe, sowie die Einleitung der von den Berglehnen herunterkommenden, die gegenwärtig sumpfige Ebene überschwemmenden Seitenbäche in die vorgenannten Hauptgewässer.

Wir haben diese Hauptgewässer, welche öffentliche Wasserläufe sind, und die von den im Gebirge gelegenen Einzugsgebieten gespiesen werden von den Kanälen oder Abflussgerinnen, welche die in der Ebene sich ansammelnden Wassermengen abführen sollen, getrennt; letztere sind im Voranschlag nicht aufgenommen.

Der Kostenvoranschlag setzt sich, unter Vorbehalt des vom schweizerischen Oberbauinspektorat etwa vorgenommenen Abänderungen, wie folgt zusammen:

I. Eigentliche Rhoneebene.

a. Tieferlegung des Grand Canal	Fr. 1,200,000
b. Gewässer	„ 440,000
Zusammen	Fr. 1,640,000
(Perimeter 4250 h, wovon 3000 sumpfig.)	

II. Ebene der Eau froide.

a. Tieferlegung der Eau froide	Fr. 187,000
b. Seitengewässer	„ 113,000
	„ 300,000
(Perimeter 350 h, wovon 230 versumpft.)	

Gesamtbetrag Fr. 1,940,000

Die Gesamtausgabe kommt daher auf 422 Fr. per Hektare oder auf 600 Fr. per Hektare versumpftes Land zu stehen.

Wir schlagen für die Ausführung der Arbeiten einen Zeitraum von 10 Jahren anzunehmen vor.

Der Einheitspreis für die Hektare Landes erhöht sich noch um die Kosten, welche die Syndikate der Grundeigentümer für die Bodenverbesserung ausgeben müssen.

Die Durchführung des angegebenen Programms (Regulierung des Abflusses der oberflächlichen Gewässer, Entsumpfung und Inwertsetzung des Bodens der Ebene) kann aber nur erfolgen, wenn die Lasten, welche aus der ersten Erstellung der Arbeiten entstehen, so gering als möglich sind und damit die Erstellung der weitem Arbeiten ermöglichen. Die Erfahrung, welche man bei andern Entsumpfungsunternehmungen gemacht hat zeigt deutlich, dass, wenn die Kosten der ersten Arbeiten des Perimeters zu gross sind, dies die Ausführung der Entsumpfung und Inwertsetzung des Bodens als Endzweck des Unternehmens verzögert.

Im vorliegenden Falle hat die Mehrzahl der Gemeinden die Kosten der Korrektur der hauptsächlichsten Zuflüsse der Rhone (Avançon, Gryonne, Grande Eau) zu tragen und die Hilfsmittel der andern Gemeinden Rennaz, Noville und Chessel sind sehr bescheiden. Ausserdem muss jede Gemeinde als Besitzerin mehr oder weniger grossen Landflächen in den hierfür gebildeten Syndikaten der Grundbesitzer auch noch an die Kosten der Bodenverbesserungsarbeiten beitragen.

Wir dürfen daher hoffen, dass der Bund in Anbetracht der grossen Wichtigkeit des Gesamtprojektes, der Notwendigkeit der raschen Inwertsetzung dieser bedeutenden Bodenflächen, sowie besonders in Anbetracht der Lage der beteiligten Gemeinden, dem Entsumpfungsunternehmen der waadtländischen Rhoneebene seine finanzielle Hilfe durch Bewilligung des Maximums des hierfür üblichen Beitrages angedeihen lassen werde.“

Hierzu ist nun folgendes zu bemerken:

Das vom Staatsrate des Kantons Waadt eingereichte Projekt sah neben der Vertiefung und Verbreiterung der Hauptkanäle auch die Erstellung von Seitenkanälen und die Bauten an denselben vor; indem nun eine Anzahl derselben rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, war eine Ausscheidung zwischen solchen Arbeiten, welche auf Grund des Wasserbaupolizeigesetzes und solchen, welche gemäss dem Gesetz über Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 beitragsberechtigt sind, notwendig.

Es fallen somit hier für die Behandlung obiger Angelegenheit folgende Bauten in Betracht:

I. Becken der Eau froide.

- a. Eau froide, von der Eisenbahnlinie bis Lemensee;
- b. Pissot, vom Ablagerungsplatz bis zur Eau froide;
- c. Bey, von der Eisenbahnlinie bis zur Eau froide.

II. Becken des Grand Canal.

- a. Grand Canal, von oberhalb der Gryonne bis Lemman-See;
- b. Grand Fossé; von der Eisenbahnlinie bis Grand Canal;
- c. Ruisseau des Communailles, auf Gebiet von Yverne;
- d. Ruisseau des Grands Marais, auf Gebiet von Aigle und Ollon;
- e. Ruisseau de St-Triphon, zwischen der Kantonsstrasse Ollon-Collombey und seiner Ausmündung in den Grand Canal;
- f. Kanal unter dem Schuttkegel der Gryonne.

Nach einer ersten Prüfung der Vorlage durch das schweizerische Oberbauinspektorat wurden mit den technischen Organen des Kantons Waadt einige Abänderungen am Projekte verabredet, welche in der Hauptsache darin bestanden, dass bei hohen Abtragsböschungen Bermen angebracht werden sollten, dass unter den Steinverkleidungen eine Kies- oder Sandunterlage anzubringen sei, und dass einzelne Einheitspreise, besonders die des Aushubs, erhöht werden.

Unterm 25. August 1916 hat das Landwirtschaftsdepartement des Kantons Waadt das teilweise abgeänderte Projekt und den neu durchgesehenen Kostenvoranschlag eingesandt, mit dem Gesuche, es möchten diese Akten als Bestandteile der durch die Regierung am 17./26. Juni 1916 ersteingesandten Vorlage angesehen werden. Zugleich stellte das Departement das weitere Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die Arbeiten am Pissot sofort zu beginnen, was auch unter den üblichen Bedingungen gewährt wurde.

Zur Beschreibung des eingereichten Projektes übergehend, haben wir folgendes zu erwähnen:

I. Becken der Eau froide.

a. Eau froide. Vorgesehen ist die Verbreiterung und Vertiefung dieses Bachgerinnes, so dass durch dasselbe nicht nur das Wasser der beiden Bäche Pissot und Bey, sondern auch dasjenige der Kanäle, die zur vollständigen Entsumpfung des zwischen der Eisenbahnlinie und dem Bergabhang bis Roche sich erstreckenden Gebietes erforderlich sind, unschädlich in den See abgeleitet werden können.

Die Gesamtlänge dieses Kanals beträgt 1653 m; hiervon entfallen 340 m auf die Ausmündungsdämme am See, und 1213 m auf einen offenen Kanal. Die in einer Entfernung von 30 m voneinander zu erstellenden Dämme erhalten ein Fundament aus Packwerk von 0,5 m Dicke, darüber einen Kern aus Bruchschutt, der durch eine Steinverkleidung mit einem Fuss aus Steinwurf geschützt wird. Diese Dämme ragen 0,3 m über Hochwasser; das Sohlengefälle beträgt 0,5 ‰.

Die offene Kanalstrecke hat unten ein Gefälle von 0,75 ‰, oben ein solches von 1,0 ‰. Die Sohlenbreite wechselt von 8,0 m bis 6,0 m, je nach dem Gefälle; der Fuss der einmaligen Böschungen wird entweder durch eine verpfälte Senkfmaschine, oder durch ein verpfältes Sohlenholz gehalten, darüber kommt eine Steinverkleidung auf 1,0 m Höhe, hierauf folgt eine Verkleidung aus Bruchschutt, dann eine solche aus Rasenziegel und darüber angebrachter Besamung. Über dem gewöhnlichen Wasserstand ist eine Berme von 0,3 m bis 1,0 m Breite angebracht. Beidseitig des Kanals sind 3 m breite, bekieste Wege vorgesehen.

Die Kosten des Kanals der Eau froide sind veranschlagt zu Fr. 182,000.

b. Der Pissot. Dieser von den Abhängen des Mont d'Arvel herunterkommende Wildbach ist vollständig verbaut worden und soll nun vom untersten Ablagerungsplatze bis zur Eau froide hinunter kanalisiert werden, um jede weitere Überschwemmung zu verhüten. Vorgesehen ist ein Kanal von 875 m Länge, 1 ‰ Gefäll, Sohlbreite 2,0 m, obere Breite zwischen den beiden Bermen 6,00 m. Verkleidung von Sohle und Böschungen mittelst Bruchschutt, oberhalb Rasenbekleidung und Besamung.

Kostenvoranschlag Fr. 30,000.

c. Le Bey. Derselbe floss früher in den Grand Canal, soll nun aber in die Eau froide abgeleitet werden vermittelt einer geschlossenen Leitung, bestehend in einem Zementrohr von 0,80 m Durchmesser, dann durch einen offenen Kanal von 1,280 m Länge, 0,9 ‰ Gefäll, Sohlbreite 1,50 m mit Böschungen von 1:1 und $\frac{1}{2}:1$, welche bei beträchtlicher Höhe durch Bermen unterbrochen werden. Versicherung der Böschungen mit Bruchschutt, darüber Rasenbekleidung und Besamung.

Kostenvoranschlag Fr. 108,000.

Die Gesamtkosten für die Entsumpfung der Ebene der Eau froide belaufen sich somit auf Fr. 320,000.

II. Becken des Grand Canal.

a. Grand Canal. Dieser Kanal hat gegenwärtig eine Länge von 15,500 km, erhält aber dann nach der Ausführung der Ausmündungsdämme eine solche von 16 km.

Diese 500 m langen Ausmündungsdämme sollen in einer mittleren Entfernung von 24,50 m voneinander erstellt werden. Sie erhalten ein Fundament aus Packwerk von 0,90 m Dicke, einen Kern aus Bruchschutt mit einer Umhüllung unter Niederwasser aus Steinwurf und über demselben eine solche aus Steinverkleidung mit Böschungen von 1 : 1. Sie sollen also ganz ähnlich ausgeführt werden, wie diejenigen der Eau froide, nur bekommen sie eine grössere Höhe, nämlich 0,90 m über das gewöhnliche Hochwasser und sind noch kräftiger gehalten. Kostenvoranschlag Fr. 136,000. Hierauf folgt eine 4796 m lange Strecke vom See bis zur Brücke von Chessel. Der Kanal erhält eine wechselnde Sohlenbreite von 7,0 m bis 6,0 m und ein Gefälle von 0,4 ‰. Die Kanalböschungen mit einer Neigung von $1\frac{1}{2} : 1$ haben als Fuss eine angepöhlte Senkfmaschine, darüber einen Steinwurf; die über dem gewöhnlichen Wasserstand angelegte Berme wird mit Bruchschutt bedeckt und die obere Böschung mit Rasen verkleidet, der über das ausserordentliche Hochwasser hinaufreicht. Kostenvoranschlag Fr. 551,000. Auf diese Strecke folgt zuerst diejenige durch eine Bergsturzpartie, bestehend aus grossen Blöcken und Schutt aller Art. Die Sohle erhält hier eine Breite von 3,50 m, die hohen Böschungen werden mittelst Steinverkleidung versichert und über dem ausserordentlichen Hochwasser berast.

Bis zur Einmündung der Grande Eau beträgt die Länge 4476 m, die Ufervorrichtungen behalten den gleichen Charakter, das Gefälle wechselt von 1 ‰ auf 1,5 ‰ und 2 ‰, die Sohlbreiten von 3,50 m auf 3,0 m. Der Kostenvoranschlag weist eine Ausgabensumme auf von Fr. 448,000. Auf der letzten 6231 m langen Strecke bestehen ähnliche Verhältnisse; daher sollen die daselbst vorgesehenen Arbeiten ganz gleich gehalten werden, sowohl was die Ufervorrichtungen, als was die Aushubsböschungen anbelangt.

Die Sohlbreiten nehmen von 3,10 m auf 2,0 m ab, die Gefälle bewegen sich in den Grenzen von 0,8 ‰, 1 ‰, 1,5 ‰ bis 2 ‰. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 540,000, so dass sämtliche Arbeiten am Grand Canal zu Fr. 1,675,000 veranschlagt sind.

b. Zuflüsse des Grand Canal.

a. Grand Fossé: Länge 1850 m, Sohlbreite 1,50 m, Gefäll 1 ‰, Kostenvoranschlag	Fr. 140,000
b. Ruisseau des Communailles: Länge 1100 m, Sohlbreite 1,50 m, Gefäll 1 ‰, Kostenvoranschlag	„ 78,000
c. Canal des Grands Marais: Länge 820 m, Sohlbreite 1,50 m, Gefäll 1,5 ‰, Kostenvoranschlag	„ 67,000
d. Canal de St-Triphon: Länge 670 m, Zementröhren von 0,80 m Durchmesser, Gefälle 8,3 ‰ und 15 ‰, Kostenvoranschlag	„ 20,000
e. Sammelkanal auf Gemeinde Bex: Länge 2282 m, Zementröhren von 0,60 m Durchmesser, Gefäll 2 ‰, Kostenvoranschlag	„ 50,000
Gesamtbetrag	<u>Fr. 355,000</u>

Zusammenstellung:

I. Becken der Eau froide. Kostenvoranschlag	Fr. 320,000
II. Becken des Grand Canal. Kostenvoranschlag	„ 2,030,000
Zusammen	<u>Fr. 2,350,000</u>

Der von der Regierung des Kantons Waadt eingereichten Vorlage ist ein sehr ausführlicher, sorgfältig ausgearbeiteter Bericht beigegeben, welcher die geschichtlichen, wirtschaftlichen und technischen Seiten dieser Vorlage aufs eingehendste schildert, so dass man sich bei der Besprechung des nun vorliegenden Projektes sehr kurz fassen kann.

Sowohl im Becken der Eau froide, als ganz besonders in demjenigen des Grand Canal waren die Grundlagen des Projektes durch die bereits vorhandenen Bauten im grossen und ganzen bestimmt, es handelte sich also nur darum, die für die Drainagen und Güterzusammenlegungen notwendige Vorflut durch Vertiefung und Verbreiterung der bestehenden Kanäle durchzuführen. Im ersteren Becken ist nur die Einleitung des Pissot und diejenige des Bey in den Kanal der Eau froide, im letztern Becken nur die Verlängerung des Grand Canal bis gegen den Avançon hin, neu, alles andere war, in geringeren Abmessungen zwar, schon da.

Das Einzugsgebiet der Eau froide misst 23,52 km², dasjenige des Grand Canal 55,27 km², die abzuführenden Wassermengen

betragen 18—22 m³ pro Sekunde bei ersterem Becken, 12—26 m³ pro Sekunde bei letzterem Gewässer.

Bei dem Kanal der Eau froide konnte in der gegenwärtigen Vorlage, gegenüber der frühern, die Sohle zur Verminderung des Aushubes um 0,54 m gehoben werden, beim Grand Canal war dies nicht möglich, weil das unmittelbar am See gelegene Gelände und der zwischen der Grand Eau und der Gryonne befindliche Boden sehr tief liegt, aber durchaus entsumpft werden muss.

Den angeführten Wassermengen und der angenommenen Kanalsole entsprechend sind nun die Querschnitte der einzelnen Kanäle gewählt worden, welche je nach den Gefällen wechselnde Breiten von 2 bis 7 m haben, während die Seitengräben meist 1,5 m erhalten. Ihrer stellenweise bedeutenden Tiefe wegen sind die Kanäle aber befähigt, weit grössere Wassermengen unschädlich abzuführen, als die weiter oben angegebenen.

Zur Sicherstellung der Tiefe der Kanalmündungen in den See ist die Erstellung von Dämmen notwendig, welche bis in die grössern Wassertiefen reichen. Dieselben sollen in Entfernungen von 22 m bis 30 m von einander angelegt werden und erhalten ein Fundament aus Packwerk von 0,50 m bis 0,90 m Dicke, darüber einen Kern aus Bruchschutt, der von einer Steinverkleidung umhüllt ist, der Fuss des Dammes wird noch durch einen kräftigen Steinwurf geschützt. Die Erfahrungen, welche man bei den Ausmündungsdämmen in den Neuenburgersee bei Orbe und Broye gemacht hat konnten hier verwertet werden.

Die Normalprofile der verschiedenen Kanäle sind einander sehr ähnlich und unterscheiden sich meist nur durch ihre Sohlenbreite.

Bei der Ausführung der Arbeiten werden voraussichtlich keine aussergewöhnlichen Schwierigkeiten auftreten, doch dürfte stellenweise Laufletten zum Vorschein kommen, wie diese z. B. schon bei der ersten Erstellung des Grand Canal in der Nähe von Chessel bei der Bergsturzstrecke der Fall war. Damals kamen Rutschungen und Ausquetschung von Laufletten vor, es wird daher von Anfang des Baues an dort ganz besondere Vorsicht notwendig sein.

An Kunstbauten kommen im Becken der Eau froide Brücken über diesen Kanal und den Pissot in Betracht, dann eine Untermauerung der Widerlager der Brücke der Kantonsstrasse Lausanne-St. Maurice, die Tieferlegung der Schwellen bei der Eisenbahnbrücke der S. B. B. und die Erstellung eines Ablagerungs-

platzes zu oberst beim Kanalanfang. Beim Bey kommt dann noch eine Unterführung bei der Bahnlinie der S. B. B. hinzu.

Am Grand Canal werden verschiedene neue Brücken und Überführungen notwendig, besonders eine grössere Brücke bei Chessel, sowie Umänderungen am Tunnel unter der Grande Eau.

Bei den Seitenbächen sind ebenfalls einige neue Brücken zu erstellen.

Neben allen Kanälen sollen beidseitig Fahrwege von 3 m Breite und bekiest zur Ausführung gelangen, was für die nachherige intensive Bebauung der Ebene von Wichtigkeit ist.

Die Kostenvoranschläge sind nochmals geprüft worden, insbesondere ist der Einheitspreis für den gesamten Kanalaushub erhöht worden.

Es erübrigt nun hier noch eine Bemerkung anzubringen:

Nachdem die bedeutenderen Seitenbäche Gryonne und Avançon in ihrem untern Laufe korrigiert worden sind, ist es dringlich, dass dem untern Laufe der Grande Eau ebenfalls alle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es ist zu verhindern, dass nachdem ein ganzes System von Entsumpfungskanäle ausgeführt sein wird, eine Überflutung des dortigen Gerinnes Schaden anrichte, wie ähnliches im Jahre 1910 stattfand.

Eine durchaus notwendige Ergänzung des Projektes bilden natürlich die Drainagen und eine möglichst stark durchzuführende Güterzusammenlegung; das die gegenwärtige Vorlage bildende Kanalnetz bringt ja nur die dazu erforderliche Vorflut, die Ausnützung derselben muss den landwirtschaftlichen Anlagen überlassen werden. Indem aber nach Mitteilung der Regierung des Kantons Waadt die Bildung der erforderlichen Syndikate von Gemeinden und Interessenten und die Finanzierung der verschiedenen Unternehmungen gesichert ist und bereits durch die Subventionierung von Drainagen und Güterzusammenlegungen im Becken der Eau froide ein Anfang hierzu besteht, so ist an der Durchführung der Gesamtunternehmung nicht zu zweifeln.

Eine weitere Ergänzung besteht noch in der Anlage von Waldstreifen für welche ein besonderer forstlicher Bericht vorliegt. Auf den Schuttkegel der Seitenbäche und an geeigneten Orten in der Ebene erstellt, sollen diese Waldstreifen einen gewissen Windschutz bieten, aber auch der ganzen Ebene ein freundliches Gepräge geben. Auch hierüber hat zwischen den Beteiligten eine Einigung stattgefunden.

Aus dem Gesagten geht nun ohne weiteres die grosse Bedeutung des ganzen Werkes in allen seinen einzelnen Teilen hervor. Wenn irgend wie einmal, so ist es in letzter Zeit fühlbar geworden, dass man in der Schweiz den Boden zur Ernährung der Bewohner so ausgiebig als möglich ausnützen sollte. Hier bietet sich nun ein günstiger Fall dar, nämlich eine Ebene mit über 3000 Hektaren, die für eine intensive Bebauung gewonnen werden kann; Äcker, Wiesen und Gärten können angelegt werden, der Absatz der erhaltenen Produkte ist in der nächsten Nähe vorhanden, somit ist es unzweifelhaft, dass es für Kanton und Bund eine schöne Aufgabe ist, dieses Werk zur Ausführung zu bringen; eine Unterstützung seitens des Bundes ist daher durchaus gerechtfertigt.

Wir beantragen daher, an die hier erwähnten Arbeiten einen Bundesbeitrag von Fr. 940,000 zu bewilligen, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 2,350,000.

Im Einverständnis mit der Regierung des Kantons Waadt wäre die Frist für die Bauausführung auf 10 Jahre zu setzen, was einem jährlichen Betrage von Fr. 94,000 entspricht.

Somit erlauben wir uns, den eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Oktober 1916.

Im Namen des schweizer. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice und dem Lemensee.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

des Schreibens des Staatsrates des Kantons Waadt vom
17./26. Juni 1916;

einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Oktober 1916;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Dem Kanton Waadt wird für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice und dem Lemensee ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten zugesichert, bis höchstens Fr. 940,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 2,350,000.

Art. 2. Für die Ausführung dieser Arbeiten werden 10 Jahre eingeräumt, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Art. 8) an gerechnet.

Art. 3. Die Ausbezahlung dieses Bundesbeitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom schweizerischen Oberbauinspektorate geprüften Kostenausweisen; der jährliche Höchstbetrag ist Fr. 94,000, und die erste Anzahlung desselben findet im Jahr 1918 statt.

Art. 4. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Entemnungen, und die unmittelbare Bauaufsicht, sowie die Kosten

der Perimeteraufnahmen. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Vorverhandlungen, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 5. Dem schweizerischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Der Kanton Waadt verpflichtet sich, folgende forstlichen Massnahmen im Gebiet der Rhoneebene vorzunehmen:

Gebiet der Gemeinde Ollon.

1. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens zwischen Chalex und les Essertons;
2. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens längs der Gryonne, in Ergänzung der bereits bestehenden Bestockung;
3. Aufforstung des trocken gelegten ehemaligen Bettes des Rhonearmes.

Gebiet der Gemeinde Aigle.

1. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens längs der Grande Eau, von der Eisenbahnlinie bis zur Mündung in die Rhone;
2. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens zwischen Chalex und les Essertons;
3. Aufforstung des trocken gelegten ehemaligen Bettes des Rhonearmes.

Gebiet der Gemeinde Roche.

Ergänzung des Schutzstreifens Grand Fossé durch Aufforstung eines wenigstens 60 m breiten Streifens bis zum Grand Canal.

Gebiet der Gemeinde Yvorne.

1. Anlage eines Schutzstreifens am Fusse des Paqueys bis zu den Grand Buisson längs der Rhone auf einer Breite von wenigstens 100 m bis zur Vereinigung des Grand Fossé und des Grand Canal;
2. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens längs der Grande Eau, von deren Ausmündung bis zur Eisenbahnlinie.

Art. 7. Das schweizerische Oberbauinspektorat hat die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise zu kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beamten desselben die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 8. Es wird dem Kanton Waadt eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt. Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird.

Durch die Annahmeerklärung verpflichtet sich der Kanton Waadt zur Durchführung des ganzen Projektes innert der vorgesehenen Frist von 10 Jahren.

Art. 9. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Waadt zu besorgen und vom schweizerischen Oberbauinspektorate zu überwachen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 19. Oktober 1916.)

In der Nacht vom 18./19. Oktober starb in Bern nach langer Krankheit Herr Basile von Bacheracht, welcher seit mehr als zehn Jahren bei der Eidgenossenschaft als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Russland beglaubigt war. Früher schon war Herr von Bacheracht zu verschiedenen Malen und während langer Jahre im Personal der Kaiserlichen Gesandtschaft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St-Maurice und dem Lemensee. (Vom 17. Oktober 1916.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	716
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1916
Date	
Data	
Seite	45-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.